



ALR e.V. · Hamburger Chaussee 25 · 24220 Flintbek

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Betr.: Stellungnahme „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/1902

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Flintbek, den 03. Mai 2024

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des o.g. Gesetzentwurfes Stellung nehmen zu können. Wir nehmen im Folgenden zu ausgewählten, uns besonders relevant erscheinenden Punkten Stellung:

1. Verkürzung der Beteiligungsfristen von vier auf drei Monate

Grundsätzlich ist eine Beschleunigung von Planverfahren wünschenswert. Wir bezweifeln allerdings, dass die hier vorgesehene Fristverkürzung von 4 auf 3 Monate einen entscheidenden Beitrag dazu liefert.

Mit Blick auf die Kommunalstruktur Schleswig-Holsteins und die fast ausschließlich ehrenamtlich organisierten Kommunen der ländlichen Räume halten wir die Verkürzung für nicht vertretbar bzw. in der Abwägung der Vor- und Nachteile einer Verkürzung für falsch: Bei vielen der in Rede stehenden Großprojekten, gerade aus dem Bereich der erneuerbaren Energie, wird insbesondere der ländliche Raum betroffen sein. Es ist daher unerlässlich, die Bürger*innen und die Gemeinden in den Verfahren fair zu beteiligen.

Geschäftsstelle:
Hamburger Chaussee 25
D-24220 Flintbek
Tel.: 04347 704-800
Fax: 04347 704-809
E-Mail: info@alr-sh.de
Internet: www.alr-sh.de

Konto der Akademie für die
Ländlichen Räume S.-H. e.V.
Förde Sparkasse
BLZ 210 501 70
Kto.-Nr. 21 444
IBAN: DE57 2105 0170 0000 0214 44
BIC: NOLADE21KIE

Vorstand:
Dr. Juliane Rumpf (Vorsitzende)
Jörg Bülow (stellvertretender Vorsitzender)
Tim Brockmann
Kirsten Eickhoff-Weber
Hans-Jürgen Kütbach
Marcus Menzl
Sylke Messer-Radtke
Petra Nicolaisen
Olaf Prüß
Dr. Wilko Teifke

Das ist unseres Erachtens auch nach Artikel 28 GG geboten. Wenn wir in der aktuellen politischen Stimmung die Beteiligungsregelungen zu Ungunsten der Menschen in den ländlichen Räumen einschränken, wird das die Bereitschaft für Großprojekte nicht stärken und damit auch nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

Des Weiteren ist die geringe Häufigkeit der Sitzungstermine der ehrenamtlichen kommunalen Gremien zu bedenken – je nach Zeitpunkt der Beteiligung ggf. noch erschwert durch Ferienzeiten. Eine faire Beteiligung kann hier nur mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf einhergehen.

Um die Beteiligung der kommunalen Fachgremien weiterhin gewährleisten zu können, ist deshalb aus Sicht der ALR zwingend an einer viermonatigen Beteiligungsfrist festzuhalten.

2. Regelungen zur frühzeitigen Beteiligung

Auch der Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung wird aus unserer Sicht nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren führen. Im Gegenteil, eine frühzeitige verbindliche Beteiligung kann die Durchführung von Planverfahren, gerade bei großen Projekten, mit Blick auf die erfolgreiche Abwicklung von Planverfahren eher beschleunigen. Dies gilt sowohl für die bisher praktizierte frühzeitige Einbindung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten sowie der kommunalen Landesverbände, die aus unserer Sicht auch zukünftig unverzichtbar ist.

Für die Beschleunigung von Planverfahren ist aber auch eine frühe und vor allem eine verbindliche Beteiligung „auf Augenhöhe“, z.B. im Zuge von Scoping-Terminen, ein wichtiger Erfolgsfaktor. Der Neubau der „Rader Hochbrücke“ kann hier als gelungenes Beispiel angesehen werden.

3. Nutzung der sog. „Gemeindeöffnungsklausel“

Das Land macht im Zuge des vorgelegten Gesetzentwurfes Gebrauch von seiner Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 Grundgesetz (Stichwort Neuregelung BauGB / „Gemeindeöffnungsklausel“). Den hier gefunden Kompromiss halten wir für sachgerecht: Die Hoheit der kommunalen Selbstverwaltung bleibt gewahrt bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass sich die gemeindliche Bauleitplanung im Rahmen der Ziele der Raumordnung des LEP, Teilfortschreibung Windenergie an Land, bewegt und die Raumordnung somit weiterhin eine Steuerungswirkung entfaltet.

4. Verzicht auf die Planentwurfsauslegung in den Kreisen und kreisfreien Städten

Diesbezüglich geben wir zu bedenken, dass die technischen Voraussetzungen im Land sehr unterschiedlich sind. Es gibt immer noch Gegenden, in denen die Menschen über das Internet nicht auf Planunterlagen mit großen Datenvolumen zugreifen können. Viele verfügen auch nicht über die technischen Möglichkeiten, großformatige Planunterlagen im Zusammenhang anzuschauen. Durch z.B. kleine Bildschirme sieht man nur einen kleinen Ausschnitt der Pläne oder der Maßstab ist so groß, dass man relevante Inhalte nicht mehr erkennen kann. Eine zentrale Auslegung für ganz Schleswig-Holstein halten wir mit Blick auf eine ernst gemeinte Bürgernähe für nicht Ziel führend.

Gewiss wird es in Zukunft möglich sein, auf ein ausschließlich digitales Verfahren „umzusteigen“ – ob der Zeitpunkt jetzt allerdings schon gegeben ist, fällt uns selbst schwer einzuschätzen.

Hinweise zur geringen Nutzung der Auslegung bei den Kreisen durch Bürger*Innen, die Einsicht in die Planunterlagen nehmen, kann aus unserer Sicht kein ausschlaggebendes Argument sein. Denn es geht darum, dass der Staat grundsätzlich sicherstellt und nachweisen kann, dass es eine barrierefreie, für jeden Bürger / jede Bürgerin nutzbare Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gab.

Uns fällt daher ein klares Votum in diesem Punkt schwer. Wir möchten mit unseren Ausführungen insofern vor allem anregen, diese Abwägung sorgfältig und u.a. unter Berücksichtigung unserer o.g. Hinweise vorzunehmen.

Sollte es zu einem Verzicht auf die Planentwurfsauslegung in der bisher praktizierten Form kommen, so regen wir an, dass wenn Kreise oder kreisfreie Städte in besonderem Maße von Planungen betroffen sind, die zuständigen Kreistage bzw. kreisfreien Städte eine Auslegung nach bewährtem Verfahren beschließen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Sommer

(Geschäftsführer der ALR e.V.)